



Finanzielle Förderungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zehn konventionelle Leistungsträger (Bayern), Stand: Januar 2015

Programme	Leistungen	Voraussetzungen	Quellenverweis / Bemerkung / weitere Informationen
1. Bayerisches Wohnbauförderprogramm a) Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erst- und Zweiterwerb	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen mit Zinssatz von 0,5 %, Laufzeit 15 Jahre, anschließend wird der Zinssatz an den Kapitalmarktzins angepasst. • Haushalte mit Kindern erhalten einen Zuschuss von 1.500 € je Kind • Darlehen bei Bau und Ersterwerb max. 30 %, bei Zweiterwerb max. 40 % der förderfähigen Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag vor Baubeginn bei zuständigem Landratsamt / kreisfreie Stadt • Einhaltung der Einkommensgrenze <u>Jährliches Haushaltseinkommen:</u> 3-Pers. Netto: 36.000 €, Brutto: 53.000 € 4-Pers. Netto: 44.000 €, Brutto 63.000 € • Angemessenheit der Wohnflächen nach Nr. 34.4 der WFB 2012 • Eigenkapitalanteil (15-25% d. Baukosten) • Tragbarkeit der Belastung 	www.wohnen.bayern.de Einkommensgrenze: Art. 11 BayWoFG Die Förderung erfolgt nach der sozialen Dringlichkeit der Antragsteller.
b) Anpassung von Wohnraum, an die Behinderung (Umbau)	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Behinderung erhalten bei Umbau einen Zuschuss bis zu 10.000 € • Zins- und tilgungsfrei, einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag von 1,0 % 	Einkommensgrenze der Stufe III (netto) 1-Pers.Haushalt 19.000 € 2-Pers.Haushalt 29.000 € 3-Pers.Haushalt 35.000 €	Einkommensgrenze: Art.11 BayWoFG Antrag vor Baubeginn beim zuständigen LRA, der kreisfreien Stadt und bei Mietwohnraum die Regierung
2. Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm, BayernLabo Neubau, Erst- u. Zweiterwerb mit Bindungsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehenshöhe beträgt 30% d. Gesamtkosten; max. 100.000 €, aber nicht weniger als 15 000 € • Zinssatz ca.1% unter banküblichen Konditionen • Diese Leistungen können mit BayWoFG kumuliert beantragt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag vor Baubeginn beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt • Einhaltung der Einkommensgrenze nach BayWoFG • Selbstnutzer 	www.bayernlabo.de dort finden sich aktuelle Zinssätze



Programme	Leistungen	Voraussetzungen	Quellenverweis / Bemerkung / weitere Informationen
<p>3a. KfW „Programm 159“ Altersgerecht umbauen</p> <p>3b. KfW „Programm 455“ Altersgerecht Umbauen Investitionszuschuss</p>	<p>Darlehen bis zu 50.000 € pro Wohneinheit Zinssatz ca. 1,00 % Zinsbindung 10 Jahre (Stand: Januar 2013)</p> <p>Bei Wohnungsanpassung: 8 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 4.000 € pro Wohneinheit. Altersgerechtes Haus: 10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 5.000 € pro Wohneinheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag vor Bau-/Umbaubeginn • Technische Mindestanforderungen (TMA) • Muss-, Soll-, Kannvorschriften beachten <p>Hinweis: Sachverständige sind auch Bauvorlageberechtigte und damit alle Architekten, die in der Liste der Kammer eingetragen sind.</p>	<p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/ Hotline: 0800 539 9002 Für Eigentümer, Mieter und Vermieter</p>
<p>4. Modernisierung von Mietwohnungen der Wohnungsgesellschaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten <u>Beispiel</u>: Bei einer Belegungsbindung von 10 Jahren kann eine Wohnung mit bis zu 50.000 € gefördert werden</p>		<p>www.wohnen.bayern.de Bayer. Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG); aktuelle Zinssätze unter: www.bayernlabo.de</p>
<p>5. Pflegekassen Wohnumfeldverbessernde Massnahmen</p>	<p>Pro Maßnahme bis zu 4.000 € (bis 16.000 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen). Gefördert werden Maßnahmen der Anpassung des Wohnumfelds an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen. Z. B. Badumbau, Türverbreiterungen, fest installierte Rampen und Treppenlifte usw. Die Leistung ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Pflegestufe (von 0* - 3) • durch die Baumaßnahme muss „die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt“ werden (§ 40 (4) SGB XI) <p>* Gilt auch für Personen mit dauerhaft eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor z. B. an Demenz erkrankte Menschen</p>	<p>www.bmg.bund.de (Broschüren zu Pflege- und Krankenversicherung)</p>



Programme	Leistungen	Voraussetzungen	Quellenverweis / Bemerkung / Weitere Informationen
6. Rentenversicherungsträger (für Angestellte) Agentur f. Arbeit Erhaltung der Selbständigkeit und der Arbeitskraft	zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,	<ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit • Einkommensgrenzen Einkommensgrenzen nach BayWoFG 	www.deutsche-rentenversicherung.de
7. Berufsgenossenschaften Beschaffung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Umbaumaßnahmen bis zu 100 % • bei Neubau zinsgünstiges Darlehen in angemessener Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit • Einkommensgrenzen (s.o.) 	www.vbg.de
8. Zentrum Bayern Familie und Soziales (früher: Integrationsamt)	zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung und Ausbau eines Arbeitsplatzes für behinderte Menschen	Ausschließlich für Maßnahmen, „die aus der Wohnung herausführen“ - zur Erreichung des Arbeitsplatzes (nur für Beamte und Selbstständige)	www.zbfs.bayern.de
9. Stiftungen Je nach Stiftungszweck, hier: selbständige Lebensführung	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Förderung • Geldspenden/Beihilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der jeweiligen Stiftung • Stiftungsspezifische Auflagen 	www.statistik.bayern.de und www.stiftungsindex.de
10. Sozialamt Wiederherstellung der Selbständigkeit	Zuschuss im erforderlichen Umfang	Bedürftigkeit, soziale Dringlichkeit, Antrag beim Sozialamt	

Gebührenfreie Beratung: weitere Informationen unter www.byak.de

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Geringfügige Änderungen sind möglich.
Maria Th. Lehn und Thomas Sommer im Auftrag der
Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer